OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304062/2/RW**

Datum: **Linz, 10. August 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__. mit Sitz in B-Straße gegen das gegen den Vorsitzenden ihres Vorstandes C__, gerichtete Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 15.10.2025, GZ: STEYR/925020002465/25, wegen einer Übertretung gegen das LSD-BG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte der Bürgermeister der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro über C__, als Verantwortlicher der Firma A__. mit Sitz in B-Straße, weil er es zu verantworten habe, dass der mobile Arbeitnehmer der A__, Herr F__, bei einer Kontrolle durch das Amt für Betrugsbekämpfung am 24.07.2025, 09:10 Uhr in G__, B309, KM 17,691 (Kreisverkehr D__) das Sozialversicherungsdokument A1 nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder in elektronischer Form dem Amt für Betrugsbekämpfung zugänglich gemacht habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob nicht C__, sondern die Firma A__. mit Sitz in B-Straße, (in der Folge: Bf) Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt am 12.11.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Mit Neuzuteilung vom 03.08.2026 gemäß § 7 Abs. 9 der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreichs wurde die gegenständliche Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zuständigen Einzelrichter Mag. Wagner zugewiesen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Bei der A__. mit Sitz in B-Straße handelt es sich um ein Transport- und Logistikunternehmen in der Slowakischen Republik, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach slowakischem Recht betrieben wird. C__ ist der Vorsitzende des Vorstandes dieser Aktiengesellschaft.

II.1.2. Mit Straferkenntnis vom 15.10.2025, GZ: STEYR/925020002465/25, verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro, über

C__, als Verantwortlicher der Bf, weil er es zu verantworten hat, dass der mobile Arbeitnehmer der Bf, Herr F__, bei einer Kontrolle durch das Amt für Betrugsbekämpfung am 24.07.2025, 09:10 Uhr in G__, B309, KM 17,691 (Kreisverkehr D__) das Sozialversicherungsdokument A1 nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder in elektronischer Form dem Amt für Betrugsbekämpfung zugänglich gemacht hat und daher von ihm § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 LSD-BG verletzt wurden. Im Straferkenntnis der belangten Behörde findet sich kein Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG gegen die Bf.

II.1.3. Gegen dieses gegenüber C__ erlassene Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 07.11.2025 Beschwerde, welches sie von H__ am 11.11.2025 an die belangte Behörde mailte, und führt in dieser wortwörtlich, wie folgt, aus:

„A__.
B-Straße, IGO: aaa

An:
Magistrat der Stadt Steyr
Amtsgebäude I__
Bezirksverwaltungsangelegenheiten
J-Straße

Geschäftszeichen: STEYR/925020002465/25

Per Email an verwaltungsstrafen@steyr.gv.at
Per Post

Beschwerde gegen Straferkenntnis

Sehr geehrter Herr K__,

in dem Straferkenntnis mit dem Geschäftszeichen: STEYR/925020002465/25 vom 15.10.2025 wird uns (der Gesellschaft A__, mit Sitz: B-Straße) zur Last gelegt, dass der mobile Arbeitnehmer im Transportbereich F__ im Bundesgebiet beschäftigt wurde und am 24.07.2025 (zur Zeit der Kontrolle) nicht über das Sozialversicherungsdokument A1 in schriftlicher oder in elektronischer Form verfügte.

Hiermit legen wir gegen das oben genannte Straferkenntnis Beschwerde ein, und zwar bezüglich des Grundes und der Höhe des Bußgeldes.

Zur unseren Entlastung führen wir folgende Gründe an:

Dem mobilen Arbeitnehmer (Fahrer) F__ wurde das Sozialversicherungsdokument A1 durch die zuständige slowakische Behörde bereits am 22.06.2023 ausgestellt. Zur Zeit der Kontrolle verfügte also Herr F__ über ein gültiges Sozialversicherungsdokument A1. Das Sozialversicherungsdokument A1 legen wir in der Anlage Nr. 1 bei.

Die Gesellschaft A__ hat dem Fahrer F__ das Sozialversicherungsdokument A1 noch während der Kontrolle am 24.07.2025 elektronisch zur Verfügung gestellt. Herr F__ hatte also das entsprechende Sozialversicherungsdokument A1 in elektronischer Form bei der Kontrolle zur Verfügung. Beweis (eine Sprachnachricht) darüber liegen wir in der Anlage Nr. 2 bei. Nachfolgend hat Herr F__ das Sozialversicherungsdokument A1 in der elektronischen Form den anwesenden Beamten gezeigt.

Aus den oben genannten Gründen ersucht die Gesellschaft A__ hiermit höflichst um Aufhebung des Straferkenntnisses oder Strafminderung.

Mit freundlichen Grüßen,

A__.

Ing. L__
Vorstandsmitglied

Ing. M__
Vorstandsmitglied

A__
B-Straße
IGO: aaa"

II.1.4. Die E-Mail von H__ vom 11.11.2025 an die belangte Behörde, mit der diese der belangten Behörde die Beschwerdeschrift gemailt hat, lautet auszugsweise: *„Sehr geehrter Herr K__, in der Sache mit dem Geschäftszeichen: STEYR/925020002465/25 schicken wir Ihnen die Beschwerde der Gesellschaft A__ gegen Straferkenntnis."*

II.2. Beweiswürdigung

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch diesen Bescheid in seinen (eigenen subjektiven) Rechten verletzt zu sein behauptet.

Es können aber nur diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen eine Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen demnach unmittelbar zusammen (vgl. Rosenkranz

in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG, Rz 8).

Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des Weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. VwGH 19.10.2023, Ra 2021/02/0097).

Im konkreten Fall ist Beschuldigter des Verwaltungsstrafverfahrens C__ der Vorsitzende des Vorstandes der Bf und nicht die Bf selbst. Da die Bf weder direkter Adressat des Straferkenntnisses noch bezogene juristische Person eines Haftungsausspruches nach § 9 Abs. 7 VStG ist, ist sie nicht Partei des Verfahrens, verfügt somit über keine Beschwerdelegitimation und war ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass aus der Beschwerde nicht hervorgeht, dass die Bf in fremdem Namen (etwa im Namen des Bestraften C__) handeln würde. Schon nach dem bürgerlichen Recht (siehe den Verweis in § 10 Abs. 2 AVG) ist Voraussetzung einer gültigen Stellvertretung, dass der Vertreter im Namen des Vertretenen handelt. Es genügt nicht, dass er diesem den wirtschaftlichen Erfolg zuwenden will, er hat die Beziehung zum Vertretenen auch klarzustellen. Man spricht vom "Offenlegungsgrundsatz" (vgl. VwGH 29.01.2008, 2005/05/0252). Nach dem objektiven Erklärungswert der erhobenen Beschwerde, insbesondere der gewählten Formulierungen, dass *„uns (der Gesellschaft A__, mit Sitz: B-Straße) zur Last gelegt wurde",* sowie weiters, *„Hiermit legen wir gegen das oben genannte Straferkenntnis Beschwerde ein" und „aus den oben genannten Gründen ersucht die Gesellschaft A__ hiermit höflichst um Aufhebung des Straferkenntnisses oder Strafminderung."* ergibt sich unzweifelhaft, dass die Bf in eigenem Namen auftritt und für sich selbst Beschwerde erhebt, nicht aber für C__, der in der Beschwerde mit keinem Wort erwähnt wird. Es besteht auch im Hinblick auf die E-Mail von H__, mit der diese am 11.11.2025 der belangten Behörde die Beschwerdeschrift mit dem Inhalt, wir schicken Ihnen die Beschwerde der Gesellschaft A__, kein Anlass für Zweifel, dass das Anbringen (die Beschwerdeschrift) der Bf selbst und nicht C__ zuzurechnen ist. Es bedarf daher weder weiterer Ermittlungen iSd § 37 AVG noch eines Verbesserungsverfahrens (vgl. VwGH 23.04.2007, 2005/10/0140).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner